

## ANHANG 3

### Externe Kompensation

#### I. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets (Eingriffsregelung)

<b>Laufende Nummer:</b>	<b>eM1</b>																						
Gemarkung:	Rot am See (420)																						
Flur:	Rot (0)																						
Flurstücksnummer:	749																						
Flurstücksfläche(n):	146.465 m <sup>2</sup>																						
Maßnahmenfläche:	5.957 m <sup>2</sup>																						
Ort:	südlicher Ortsrand von Rot am See																						
Schutzstatus:	keiner																						
Bestand:	Die Fläche wird derzeit als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt.																						
Maßnahmenbeschreibung:	<p>Auf den im Bebauungsplan dargestellten externen Maßnahmenflächen ist eine artenreiche Fettwiese herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind mit einer gebietsheimischen Saatgutmischung Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ anzusäen, die einer artenreichen Fettwiese entspricht. Die Flächen sind möglichst extensiv zu pflegen und zu erhalten</p> <p>Innerhalb der im Plan als flächenhaftes Pflanzgebot dargestellten Fläche ist eine mehrreihige Hecke mit einer Pflanze je 1,5 bis 2,0 m<sup>2</sup> auszuführen. Es sind standortgerechte gebietsheimische Laubgehölze gemäß Pflanzliste 1 zu verwenden. Die Sträucher sind als verpflanzter Strauch, mindestens 3-4 Triebe, Höhe 60-100 cm anzupflanzen.</p> <p>Die Hecke ist dauerhaft zu pflegen und bei Abgang entsprechend den hier festgesetzten Vorgaben zu ersetzen. Die Hecke darf innerhalb eines Jahres nicht komplett auf den Stock gesetzt werden. Der Pflegeschnitt hat Abschnittsweise oder durch Einzelentnahme zu erfolgen.</p> <p><b>Pflanzliste 1:</b> aus „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg“ (LUBW 2002) Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“</p> <table> <tr> <td>Acer campestre</td> <td>Feld-Ahorn</td> </tr> <tr> <td>Carpinus betulus</td> <td>Hainbuche</td> </tr> <tr> <td>Cornus sanguinea</td> <td>Roter Hartriegel</td> </tr> <tr> <td>Corylus avellana</td> <td>Gewöhnliche Haselnuss</td> </tr> <tr> <td>Frangula alnus</td> <td>Faulbaum</td> </tr> <tr> <td>Ligustrum vulgare</td> <td>Gewöhnlicher Liguster</td> </tr> <tr> <td>Prunus spinosa</td> <td>Schlehe</td> </tr> <tr> <td>Rosa canina</td> <td>Hundsrose</td> </tr> <tr> <td>Rosa rubiginosa</td> <td>Wein-Rose</td> </tr> <tr> <td>Sambucus nigra</td> <td>Schwarzer Holunder</td> </tr> <tr> <td>Sambucus racemosa</td> <td>Trauben-Holunder</td> </tr> </table>	Acer campestre	Feld-Ahorn	Carpinus betulus	Hainbuche	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Corylus avellana	Gewöhnliche Haselnuss	Frangula alnus	Faulbaum	Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster	Prunus spinosa	Schlehe	Rosa canina	Hundsrose	Rosa rubiginosa	Wein-Rose	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Acer campestre	Feld-Ahorn																						
Carpinus betulus	Hainbuche																						
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel																						
Corylus avellana	Gewöhnliche Haselnuss																						
Frangula alnus	Faulbaum																						
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster																						
Prunus spinosa	Schlehe																						
Rosa canina	Hundsrose																						
Rosa rubiginosa	Wein-Rose																						
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder																						
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder																						

*Hinweis: Ein Mindestabstand zu Wegen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen sowie privaten Grundstücken muss eingehalten werden.*

Ausgleichspotenzial:

Eine Wiese stellt, abhängig von der Intensität ihrer Bewirtschaftung, meist trotzdem einen höherwertigeren Biotoptyp dar als ein Acker und bildet damit auch einen besseren Lebensraum für Tiere. Insbesondere im Vergleich mit Maisanbau (Maistunnel) stellt sie sich auch für das Landschaftsbild positiver dar. Durch die dauerhafte Begrünung als Wiese kann im Vergleich zum, zumindest teil- und zeitweise, offenen Boden des Ackers die Erosion verringert werden. Dieser Erosionsschutz kann gemäß Anlage 2 Tabelle 3 der ÖKVO berücksichtigt werden. Die Maßnahme bringt daher eine Aufwertung für die Schutzgüter Biotop, Landschaftsbild und Boden mit sich

---

---

<b>Laufende Nummer:</b>	<b>eM2</b>														
Gemarkung:	Rot am See (420)														
Flur:	Rot (0)														
Flurstücksnummer:	749														
Flurstücksfläche(n):	61.439 m <sup>2</sup>														
Maßnahmenfläche:	4.133 m <sup>2</sup>														
Ort:	südlicher Ortsrand von Rot am See														
Schutzstatus:	keiner														
Bestand:	Die Fläche wird derzeit als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt.														
Maßnahmenbeschreibung:	<p>Die im Bebauungsplan dargestellten externen Maßnahmenflächen um das geplante Regenrückhaltebecken sind mit einer lockeren Strauchpflanzung zu begrünen und dauerhaft zu pflegen. Es sollten 10 % der Fläche bepflanzt werden.</p> <p>Die Pflanzqualität soll mindestens die eines verpflanzten Strauches von 60 bis 100 cm Höhe und mit mindestens 3 – 4 Trieben sein. Die Gehölze sind bei Abgang gemäß Pflanzliste zu ersetzen. Die Pflanzung von Bäumen ist unzulässig.</p> <p><b>Pflanzliste 2:</b> <i>Pflanzenliste nach „gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg“ (LUBW 2002)</i> <i>Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“</i></p> <table><tr><td><i>Cornus sanguinea</i></td><td>Roter Hartriegel</td></tr><tr><td><i>Euonymus europaeus</i></td><td>Gewöhnliches Pfaffenhütchen</td></tr><tr><td><i>Ligustrum vulgare</i></td><td>Gewöhnlicher Liguster</td></tr><tr><td><i>Sambucus nigra</i></td><td>Schwarzer Holunder</td></tr><tr><td><i>Lonicera xylosteum</i></td><td>Gemeine Heckenkirsche</td></tr><tr><td><i>Virburnum opulus</i></td><td>Gewöhnlicher Schneeball</td></tr><tr><td><i>Salix purpurea</i></td><td>Purpur-Weide</td></tr></table> <p><i>Hinweis: Ein Mindestabstand zu Wegen, Straßen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen sowie privaten Grundstücken muss eingehalten werden.</i></p>	<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen	<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche	<i>Virburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball	<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel														
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen														
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster														
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder														
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche														
<i>Virburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball														
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide														

---

<b>Laufende Nummer:</b>	<b>eM3</b>
Gemarkung:	Rot am See (420)
Flur:	Rot (0)
Flurstücksnummer:	749
Flurstücksfläche(n):	146.465 m <sup>2</sup>
Maßnahmenfläche:	-- m <sup>2</sup>
Ort:	südlicher Ortsrand von Rot am See
Schutzstatus:	keiner
Bestand:	Baumallee parallel zur Gemeindeverbindungsstraße
Maßnahmenbeschreibung:	<p>In der im Bebauungsplan dargestellten externen Maßnahmenfläche sind die bestehenden Bäume während der Bauphase zu schützen.</p> <p>Abgängige Bäume sind artgleich nachzupflanzen sowie Lücken zu füllen.</p> <p><i>Hinweis: Ein Mindestabstand zu Wegen, Straßen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen sowie privaten Grundstücken muss eingehalten werden.</i></p>

---

<b>Laufende Nummer:</b>	<b>eM4</b>								
Gemarkung:	Rot am See (420)								
Flur:	Rot (0)								
Flurstücksnummer:	752/ 749								
Flurstücksfläche(n):	7.175 + 1644 m <sup>2</sup>								
Maßnahmenfläche:	1986 + 1644 m <sup>2</sup>								
Ort:	südlicher Ortsrand von Rot am See								
Schutzstatus:	keiner								
Bestand:	Die Fläche wird derzeit als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt.								
Maßnahmenbeschreibung:	<p>Als externer Ausgleich für den BP „Gewerbegebiet Rot am See Süd II“ sind auf obigem Flurstück gemäß Eintrag im Plan (siehe unten) die Pflanzung von insgesamt 21 Bäumen vorgesehen. Es ist freigestellt, ob es sich um Laubbäume oder Obstbäume handelt. Laubbäume sollen die Pflanzqualität von einem Hochstamm, 3 x verpflanzt und Stammumfang 12 - 14 cm nicht unterschreiten. Obstbäume sollen die Pflanzqualität von einem Hochstamm, Stammhöhe 160 - 180 cm und Stammumfang 6 - 8 cm nicht unterschreiten. Die Bäume sind ordnungsgemäß zu pflanzen (Pfahl bzw. Dreibocksicherung, Stammschutz, Schutzhülle gegen Wildverbiss, Pflegeschnitt, etc.). Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang entsprechend den hier festgesetzten Vorgaben zu ersetzen.</p> <p>Die Laubbäume sind der unten aufgeführten Pflanzliste 3 zu entnehmen. Standortgerechte Obstbäume können der Streuobsthochstammempfehlung für Streuobstwiesen im Landkreis Schwäbisch Hall des Landschaftserhaltungsverbands entnommen werden.</p> <p>Auf den im Bebauungsplan externen dargestellten Maßnahmenflächen ist eine artenreiche Fettwiese herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind mit einer gebietsheimischen Saatgutmischung Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ anzusäen, die einer artenreichen Fettwiese entspricht. Die Flächen sind möglichst extensiv zu pflegen und zu erhalten</p> <p><b>Pflanzliste 3:</b> aus „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg“ (LUBW 2002) Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“</p> <table> <tr> <td><i>Acer platanoides</i></td> <td>Spitz-Ahorn</td> </tr> <tr> <td><i>Acer pseudoplatanus</i></td> <td>Berg-Ahorn</td> </tr> <tr> <td><i>Tilia cordata</i></td> <td>Winterlinde</td> </tr> <tr> <td><i>Quercus petraea</i></td> <td>Traubeneiche</td> </tr> </table> <p><i>Hinweis:</i> Ein Mindestabstand zu Wegen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen sowie privaten Grundstücken muss eingehalten werden.</p>	<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn								
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn								
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde								
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche								

---

<b>Laufende Nummer:</b>	<b>eM5</b>
Gemarkung:	Rot am See (420)
Flur:	
Flurstücksnummer:	749
Flurstücksfläche(n):	146.465 m <sup>2</sup>
Maßnahmenfläche:	4.133 m <sup>2</sup>
Ort:	südlicher Ortsrand von Rot am See
Schutzstatus:	keiner
Bestand:	Die Fläche wird derzeit als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt.
Maßnahmenbeschreibung:	Die CEF-Maßnahme dient zur Erhaltung eines Feldlerchenpaares und eines Wiesen-Schafstelzenpaares

Auf dem im Bebauungsplan als externe Maßnahmen dargestellten und oben aufgeführten Flst. 264/1 ist durch geeignete autochthone Samenmischung (z.B. „Schmetterlings- und Wildbienenbaum“ der Firma Rieger-Hofmann.) eine 4.962 m<sup>2</sup> große Buntbrache mit Wildkräutern zu entwickeln. Kulturpflanzen dürfen nicht ausgesät werden. Die Fläche muss dabei eine Mindestbreite von 15 Metern aufweisen, sofern sie entlang eines Feldweges liegt. Befindet sich die Fläche innerhalb eines Ackerschlags oder grenzt direkt an den nächsten an, so ist eine Breite von 10 Metern ausreichend.

Vorbereitung:

Die Fläche spätestens einen Monat vor der Einsaat pflügen, besser aber vor dem Winter mit Grubber oder Pflug umbrechen. Im Frühjahr die Fläche 2 bis 3 mal in einem Abstand von etwa 10 Tagen abegen, um auftretendem Unkraut entgegen zu wirken und den Boden vorzubereiten. Das Ergebnis sollte eine feinkrümelige Bodenstruktur mit gut abgesetztem Saatbett sein, welches frei von Unkraut und Gras ist (vergleichbar einer Wiesenansaat).

Aussaat:

Die Aussaat erfolgt am besten im Frühjahr (April ist optimal) mit der üblichen landwirtschaftlichen Saatechnik. Bei schweren Böden oder bei hohem Druck an Wärmekeimern wie Hirsen, Franzosenkraut usw. ist eine Herbstsaat besser geeignet. Die Saatstärke kann auf etwa 10 g/m<sup>2</sup> hochgemischt werden. Die Aussaat sollte obenauf und ohne mechanische Einarbeitung erfolgen (Lichtkeimer). Wichtig ist jedoch der Bodenschluss, der am besten durch Walzen erreicht werden kann. Auf feuchtem Boden erscheinen die ersten Keimlinge nach ca. 2 bis 3 Wochen. Viele der Pflanzen brauchen jedoch verhältnismäßig lange (5 bis 10 Wochen), die Entwicklung erstreckt sich über die gesamte Vegetationsperiode. Sollte vor Keimung ein dichtes Aufkommen von unerwünschten Arten auftreten, so kann ein Säuberungsschnitt mit 5 bis 8 cm Höhe sinnvoll sein. Ausgleichspotenzial: Entlang des Geltungsbereiches wird eine Feldhecke angelegt. Sie dient zum einen als Puffer zwischen der bestehenden Baumreihe entlang der Gemeindeverbindungsstraße und geplanten Gewerbeflächen und dient zur Eingrünung. Die Feldhecke stellt einen Nahrungs- und Lebensraum für Heckenbrüter und Insekten dar und dient als lineares Vernetzungselement im Biotopverbund auch für weitere Arten.

---

**Pflege:**

Die Fläche ist je nach Aufwuchs bzw. Unkrautdruck alle ein bis zwei Jahre im Spätsommer/Herbst oder im Frühjahr (vor Anfang März) zu mähen. Das Mahdgut ist abzuräumen. Ein Mulchen der Fläche ist unzulässig. Die Mahd kann auch alternierend erfolgen. Dabei werden jedes Jahr 50 % der Fläche gemäht, die anderen 50 % bleiben stehen. Im folgenden Jahr werden die Flächen getauscht. Der Mahd kann eine leichte Bodenbearbeitung der obersten 10 cm folgen, sofern keine Wurzelunkräuter vorhanden sind. (Förderung einjähriger Arten, Entgegenwirkung der Vergrasung). Nach 5 bis 7 Jahren ist die Fläche umzubrechen und neu anzulegen. Eine Düngung der Fläche muss ebenso unterbleiben wie eine flächige Behandlung mit Spritzmitteln. Im Ausnahmefall ist eine Einzelstockbehandlung zulässig. Die mechanische Bekämpfung von Unkräutern ist jedoch vorzuziehen.

**Ausgleichspotenzial:**

Die Maßnahme dient sowohl als Vermeidungsmaßnahme für den Artenschutz als auch Ausgleichsmaßnahme gemäß der Eingriffsregelung. Daneben bietet sie auch vielen weiteren Arten einen Lebensraum, wirkt sich durch den Verzicht auf Düngung und weitgehenden Verzicht von Pestiziden verbessernd auf die Bodenfunktionen sowie die Grund- und Oberflächengewässer aus und weist im Vergleich zum Acker den schöneren Anblick auf. Durch die dauerhafte Begrünung kann im Vergleich zum, zumindest teil- und zeitweise, offenen Boden des Ackers auch die Erosion verringert werden. Dieser Erosionsschutz kann gemäß Anlage 2 Tabelle 3 der ÖKVO berücksichtigt werden. Für die Schutzgüter Arten und Biotope, Boden, Wasser und Landschaftsbild bewirkt die Maßnahme damit eine Verbesserung.

## II. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gemäß Artenschutz

<b>Laufende Nummer:</b>	<b>eM6</b>
Gemarkung:	Beimbach (421)
Flur:	
Flurstücksnummer:	264/1
Flurstücksfläche(n):	16.002 m <sup>2</sup>
Maßnahmenfläche:	4.962 m <sup>2</sup>
Ort:	Nördlich von Beimbach
Schutzstatus:	keiner
Bestand:	Die Fläche wird derzeit als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt. Östlich des Ackers verläuft ein asphaltierter Feldweg.
Maßnahmenbeschreibung:	<p>Die CEF-Maßnahme dient zum Ausgleich für zwei Feldlerchenpaare und zwei Wiesen-Schafstelzenpaaren</p> <p>Auf dem im Plan (<b>Anhang 3 eM6</b>) dargestellten und oben aufgeführten Flurstück. 264/1 ist durch geeignete autochthone Samenmischung (z.B. „Schmetterlings- und Wildbienensaum“ der Firma Rieger-Hofmann.) eine 4.962 m<sup>2</sup> große Buntbrache mit Wildkräutern zu entwickeln. Kulturpflanzen dürfen nicht ausgesät werden. Die Fläche muss dabei eine Mindestbreite von 15 Metern aufweisen, sofern sie entlang eines Feldweges liegt. Befindet sich die Fläche innerhalb eines Ackerschlares oder grenzt direkt an den nächsten an, so ist eine Breite von 10 Metern ausreichend.</p> <p><u>Vorbereitung:</u> Die Fläche spätestens einen Monat vor der Einsaat pflügen, besser aber vor dem Winter mit Grubber oder Pflug umbrechen. Im Frühjahr die Fläche 2 bis 3 mal in einem Abstand von etwa 10 Tagen abeggen, um auftretendem Unkraut entgegen zu wirken und den Boden vorzubereiten. Das Ergebnis sollte eine feinkrümelige Bodenstruktur mit gut abgesetztem Saatbett sein, welches frei von Unkraut und Gras ist (vergleichbar einer Wiesenansaat).</p> <p><u>Aussaat:</u> Die Aussaat erfolgt am besten im Frühjahr (April ist optimal) mit der üblichen landwirtschaftlichen Saatechnik. Bei schweren Böden oder bei hohem Druck an Wärmekeimern wie Hirsen, Franzosenkraut usw. ist eine Herbstsaat besser geeignet. Die Saatstärke kann auf etwa 10 g/m<sup>2</sup> hochgemischt werden. Die Aussaat sollte obenauf und ohne mechanische Einarbeitung erfolgen (Lichtkeimer). Wichtig ist jedoch der Bodenschluss, der am besten durch Walzen erreicht werden kann. Auf feuchtem Boden erscheinen die ersten Keimlinge nach ca. 2 bis 3 Wochen. Viele der Pflanzen brauchen jedoch verhältnismäßig lange (5 bis 10 Wochen), die Entwicklung erstreckt sich über die gesamte Vegetationsperiode. Sollte vor Keimung ein dichtes Aufkommen von unerwünschten Arten auftreten, so kann ein Säuberungsschnitt mit 5 bis 8 cm Höhe sinnvoll sein.</p> <p><u>Pflege:</u> Die Fläche ist je nach Aufwuchs bzw. Unkrautdruck alle ein bis zwei</p>

---

Jahre im Spätsommer/Herbst oder im Frühjahr (vor Anfang März) zu mähen. Das Mahdgut ist abzuräumen. Ein Mulchen der Fläche ist unzulässig. Die Mahd kann auch alternierend erfolgen. Dabei werden jedes Jahr 50 % der Fläche gemäht, die anderen 50 % bleiben stehen. Im folgenden Jahr werden die Flächen getauscht. Der Mahd kann eine leichte Bodenbearbeitung der obersten 10 cm folgen, sofern keine Wurzelunkräuter vorhanden sind. (Förderung einjähriger Arten, Entgegenwirkung der Vergrasung). Nach 5 bis 7 Jahren ist die Fläche umzubrechen und neu anzulegen. Eine Düngung der Fläche muss ebenso unterbleiben wie eine flächige Behandlung mit Spritzmitteln. Im Ausnahmefall ist eine Einzelstockbehandlung zulässig. Die mechanische Bekämpfung von Unkräutern ist jedoch vorzuziehen.

Ausgleichspotenzial:

Die Maßnahme dient sowohl als CEF-Maßnahme als auch Ausgleichsmaßnahme gemäß der Eingriffsregelung. Sie stellt damit den artenschutzrechtlichen Ausgleich für zwei Brutstätten der fünf Feldlerchepaare dar, welche durch den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Rot am See Süd II“ zerstört werden. Daneben bietet sie auch vielen weiteren Arten einen Lebensraum, wirkt sich durch den Verzicht auf Düngung und weitgehenden Verzicht von Pestiziden verbessernd auf die Bodenfunktionen sowie die Grund- und Oberflächengewässer aus und weist im Vergleich zum Acker den schöneren Anblick auf. Durch die dauerhafte Begrünung kann im Vergleich zum, zumindest teil- und zeitweise, offenen Boden des Ackers auch die Erosion verringert werden. Dieser Erosionsschutz kann gemäß Anlage 2 Tabelle 3 der ÖKVO berücksichtigt werden. Für die Schutzgüter Arten und Biotop, Boden, Wasser und Landschaftsbild bewirkt die Maßnahme damit eine Verbesserung.

Durch die Anlage der Buntbrache (= Umwandlung von Ackerflächen in Bunttrachestreifen) können 74.852 Ökopunkte erzielt werden. Diese Ökopunkte können in der Eingriffsregelung zum Ausgleich des Eingriffes des Bebauungsplanes Rot am See Süd II angerechnet werden!

---

<b>Laufende Nummer:</b>	<b>eM7</b>
Gemarkung:	Rot (420)
Flur:	
Flurstücksnummer:	373
Flurstücksfläche(n):	17.349 m <sup>2</sup>
Maßnahmenfläche:	4 Lerchenfenster
Ort:	Südöstlich von Rot am See
Schutzstatus:	keiner
Bestand:	Die Fläche wird derzeit als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt.
Maßnahmenbeschreibung:	<p>Auf dem im Plan (<b>Anhang 3 eM7.</b>) dargestellten und oben aufgeführten Flurstück 373 sind insgesamt 4 Feldlerchenfenster anzulegen. Dies geschieht durch einfaches Anheben der Sämaschine für einige Meter. Ein Fenster ist dabei etwa 20 m<sup>2</sup> groß. Alternativ können die Fenster auch durch seitliches Ausfahren aus der Fahrspur auf dem Hin- und Rückweg (spitz zulaufende Ellipse) angelegt werden. Pro Hektar sollten 2 bis 3 Fenster angelegt werden. Die Fenster sollten einen maximalen Abstand zu den Fahrgassen aufweisen. Zudem sind folgende Mindestabstände zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• 25 m zum Feldrand, sofern eine andere Nutzung anschließt,</li><li>• 50 m zu niedrigen Hecken, Straßen und kleineren Freileitungen,</li><li>• 100 m zu geschlossenen Ortschaften, Baumbeständen und größeren Freileitungen (ab 60 kV)</li></ul> <p>Nach der Anlage der Fenster können diese wie die übrige Fläche bewirtschaftet werden.</p>
Ausgleichspotenzial:	<p>Die Maßnahme dient als CEF-Maßnahme und stellt den artenschutzrechtlichen Ausgleich für <u>ein der fünf Brutstätten der Feldlerche</u> dar, die durch den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Rot am See Süd II“ zerstört werden. Mithilfe der Fenster werden den Feldlerchen alternative Lebensräume angeboten, der Bruterfolg wird erhöht und dem Rückgang der lokalen Population wird entgegengewirkt.</p>

---

---

<b>Laufende Nummer:</b>	<b>eM8</b>
Gemarkung:	Reubach (424)
Flur:	
Flurstücksnummer:	71 + 60
Flurstücksfläche(n):	23.233 m <sup>2</sup> + 40.815 m <sup>2</sup>
Maßnahmenfläche:	4+8 Lerchenfenster
Ort:	Westlich von Reubach
Schutzstatus:	keiner
Bestand:	Die Fläche wird derzeit als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt.
Maßnahmenbeschreibung:	<p>Auf dem im Plan (<b>Anhang 3 eM8</b>) dargestellten und oben aufgeführten Flurstück 71 + 60 sind insgesamt 12 Feldlerchenfenster anzulegen. Dies geschieht durch einfaches Anheben der Sämaschine für einige Meter. Ein Fenster ist dabei etwa 20 m<sup>2</sup> groß. Alternativ können die Fenster auch durch seitliches Ausfahren aus der Fahrspur auf dem Hin- und Rückweg (spitz zulaufende Ellipse) angelegt werden. Pro Hektar sollten 2 bis 3 Fenster angelegt werden. Die Fenster sollten einen maximalen Abstand zu den Fahrgassen aufweisen. Zudem sind folgende Mindestabstände zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• 25 m zum Feldrand, sofern eine andere Nutzung anschließt,</li><li>• 50 m zu niedrigen Hecken, Straßen und kleineren Freileitungen,</li><li>• 100 m zu geschlossenen Ortschaften, Baumbeständen und größeren Freileitungen (ab 60 kV)</li></ul> <p>Nach der Anlage der Fenster können diese wie die übrige Fläche bewirtschaftet werden.</p>
Ausgleichspotenzial:	<p>Die Maßnahme dient als CEF-Maßnahme und stellt den artenschutzrechtlichen Ausgleich für <u>zwei der fünf Brutstätten der Feldlerche</u> dar, die durch den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Rot am See Süd II“ zerstört werden. Mithilfe der Fenster werden den Feldlerchen alternative Lebensräume angeboten, der Bruterfolg wird erhöht und dem Rückgang der lokalen Population wird entgegengewirkt.</p>

---